

Amtsblatt für das Amt Schlieben

und die amtsangehörigen Gemeinden FICHTWALD, HOHENBUCKO, KREMITZAUE, LEBUSA und die STADT SCHLIEBEN

Jahrgang 31

Schlieben, den 21. April 2021

Nummer 4

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Gefasste Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Schlieben sowie der Gemeindevertretungen Fichtwald und Hohenbucko	Seite 2
Hauptsatzung des Amtes Schlieben (HS)	Seite 4
Ordnungsbehördliche Verordnung des Amtes Schlieben über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus besonderem Anlass für das Jahr 2021	Seite 7
Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „PVA ehemaliger Technikstützpunkt der LPG Stechau“ in 04936 Fichtwald OT Stechau	Seite 8
Straßenreinigung – das Ordnungsamt informiert!	Seite 8
Die Kämmerei informiert	Seite 9
Bereitschaftsdienst	Seite 9
Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände	Seite 9

Impressum

Amtsblatt für das Amt Schlieben

- Herausgeber: Amt Schlieben, vertreten durch den Amtsdirektor Andreas Polz, 04936 Schlieben, Herzberger Straße 07, Telefon: 03 53 61/3 56 -0, Fax: 03 53 61/3 56 30
 - Internet: www.amt-schlieben.de, E-Mail: amt-schlieben@t-online.de
 - Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89 -0
 - Verantwortlich für den amtlichen Teil: Amt Schlieben, vertreten durch den Amtsdirektor Andreas Polz, 04936 Schlieben, Herzberger Straße 07
- Für den Inhalt der Rubrik – Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände – sind diese selbst verantwortlich.

Das Amtsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos an die Haushalte im Amtsgebiet verteilt und liegt nach jeweiligem Erscheinen noch 3 Monate im Amtsgebäude aus. Nach Bedarf ist eine häufigere Erscheinungsweise möglich. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt zum Jahresabopreis von 54,00 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 3,50 Euro je Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

Die Lieferung des Amtsblattes erfolgt durch den Verlag an alle Haushalte kostenfrei. Reklamationen sind an diesen zu richten. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Amtliche Bekanntmachungen des Amtes Schlieben

Gefasste Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Schlieben sowie der Gemeindevertretungen Fichtwald und Hohenbucko

Beschlüsse aus der Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Schlieben vom 23.03.2021, an welcher die stellvertretende Amtsausschussvorsitzende und 9 Amtsausschussmitglieder teilnahmen

01.-03./2021

zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus besonderem Anlass für das Jahr 2021

Beschluss:

Der Amtsausschuss des Amtes Schlieben beschließt die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus besonderem Anlass für das Jahr 2021.

02.-03./2021

Bestätigung zur Verlängerung der Übergangsfrist gemäß § 27 Abs. 22a Umsatzsteuergesetz (UStG)

Beschluss:

Der Amtsausschuss des Amtes Schlieben beschließt die Verlängerung der Inanspruchnahme der im Rahmen der reformierten Umsatzbesteuerung für juristische Personen des öffentlichen Rechts verlängerten Übergangsfrist gemäß § 27 Abs. 22a Umsatzsteuergesetz (UStG).

03.-03./2021

Aufstellungsbeschluss für die Erarbeitung eines Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes 2040 des Amtes Schlieben (INSEK 2040 des Amtes Schlieben)

Beschluss:

Der Amtsausschuss des Amtes Schlieben fasst den Aufstellungsbeschluss für die Erarbeitung eines Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes 2040 des Amtes Schlieben (INSEK 2040 des Amtes Schlieben).

04.-03./2021

zur Hauptsatzung des Amtes Schlieben (HS)

Beschluss:

Der Amtsausschuss des Amtes Schlieben beschließt die Hauptsatzung des Amtes Schlieben (HS).

05.-03./2021

zur Geschäftsordnung des Amtsausschusses des Amtes Schlieben (GeschO)

Beschluss:

Der Amtsausschuss des Amtes Schlieben beschließt die Geschäftsordnung des Amtsausschusses des Amtes Schlieben (GeschO).

06.-03./2021

zum Anlegen einer Löschwasserentnahmestelle (LWE), als Tiefbrunnen, in der Gemarkung Freileben, Flur 9, Flurstück 140

Beschluss:

Der Amtsausschuss des Amtes Schlieben beschließt das Anlegen einer Löschwasserentnahmestelle (LWE) als Tiefbrunnen in der Gemarkung Freileben, Flur 9, Flurstück 140.

07.-03./2021

zum Anlegen einer Löschwasserentnahmestelle (LWE), als Tiefbrunnen, in der Gemarkung Freileben, Flur 2, Flurstück 93

Beschluss:

Der Amtsausschuss des Amtes Schlieben beschließt das Anlegen einer Löschwasserentnahmestelle (LWE) als Tiefbrunnen, in der Gemarkung Freileben, Flur 2, Flurstück 93.

08.-03./2021

zum Anlegen einer Löschwasserentnahmestelle (LWE), als Tiefbrunnen, in der Gemarkung Hohenbucko, Flur 1, Flurstück 187

Beschluss:

Der Amtsausschuss des Amtes Schlieben beschließt das Anlegen einer Löschwasserentnahmestelle (LWE) als Tiefbrunnen, in der Gemarkung Hohenbucko, Flur 1, Flurstück 187.

09.-03./2021

zum Abschluss eines Pachtvertrages für das Anlegen einer Löschwasserentnahmestelle (LWE), als Tiefbrunnen, in der Gemarkung Hohenbucko, Flur 1, Flurstück 187

Beschluss:

Der Amtsausschuss des Amtes Schlieben beschließt den Abschluss eines Pachtvertrages zur Nutzung einer Fläche für das Anlegen einer Löschwasserentnahmestelle (LWE) als Tiefbrunnen, in der Gemarkung Hohenbucko, Flur 1, Flurstück 187.

10.-03./2021

zum Abschluss eines Pachtvertrages für das Anlegen einer Löschwasserentnahmestelle (LWE), als Tiefbrunnen, in der Gemarkung Freileben, Flur 9, Flurstück 140

Beschluss:

Der Amtsausschuss des Amtes Schlieben beschließt den Abschluss eines Pachtvertrages zur Nutzung einer Fläche für das Anlegen einer Löschwasserentnahmestelle (LWE) als Tiefbrunnen, in der Gemarkung Freileben, Flur 9, Flurstück 140.

11.-03./2021

zum Abschluss eines Pachtvertrages für das Anlegen einer Löschwasserentnahmestelle (LWE), als Tiefbrunnen, in der Gemarkung Freileben, Flur 2, Flurstück 93

Beschluss:

Der Amtsausschuss des Amtes Schlieben beschließt den Abschluss eines Pachtvertrages zur Nutzung einer Fläche für das Anlegen einer Löschwasserentnahmestelle (LWE) als Tiefbrunnen, in der Gemarkung Freileben, Flur 2, Flurstück 93.

12.-03./2021

zum Kauf eines gebrauchten Kommandowagens VW Tiguan

Beschluss:

Der Amtsausschuss des Amtes Schlieben beschließt den Kauf eines gebrauchten Kommandowagens VW Tiguan.

13.-03./2021

zur Entfristung des Arbeitsverhältnisses einer Erzieherin

Beschluss:

Der Amtsausschuss des Amtes Schlieben beschließt die Entfristung des Arbeitsverhältnisses einer Erzieherin.

14.-03./2021

zur befristeten Einstellung von zwei Erziehern als Schwangerschafts- und Elternzeitvertretung im Kitabereich Lebusa und Naundorf

Beschluss:

Der Amtsausschuss des Amtes Schlieben beschließt die befristete Einstellung von zwei Erziehern als Schwangerschafts- und Elternzeitvertretung.

15.-03./2021

zur Ablehnung eines widerruflich abgeschlossenen Vergleiches

Beschluss:

Der Amtsausschuss des Amtes Schlieben stimmt der Bestätigung eines widerruflich abgeschlossenen Vergleiches nicht zu.

Beschlüsse aus der Sitzung der Gemeindevertretung Fichtwald vom 10.03.2021, an welcher die Bürgermeisterin und 7 Gemeindevertreter teilnahmen

01.-03./2021

zur Aufgabenübertragung für die Erarbeitung eines integrierten Stadtentwicklungskonzeptes 2040 des Amtes Schlieben (INSEK 2040 des Amtes Schlieben) auf das Amt Schlieben

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fichtwald beschließt die Aufgabenübertragung für die Erarbeitung eines Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes 2040 des Amtes Schlieben (INSEK 2040 des Amtes Schlieben) auf das Amt Schlieben.

02.-03./2021

zur Umrüstung der Heizungsanlage im Dorfgemeinschaftshaus in Naundorf

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fichtwald beschließt die Heizungsanlage im Dorfgemeinschaftshaus im OT Naundorf auf eine Flüssiggas-Brennwertheizung (inkl. Heizkörper und Rohrsystem) umzurüsten.

03.-03./2021

zur Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fichtwald beschließt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 der Gemeinde Fichtwald.

04.-03./2021

zum Haushaltssicherungskonzept für das Haushaltsjahr 2021

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fichtwald beschließt das Haushaltssicherungskonzept für das Haushaltsjahr 2021 der Gemeinde Fichtwald.

05.-03./2021

zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „PVA ehemaliger Technikstützpunkt der LPG Stechau“ in 04936 Fichtwald OT Stechau

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fichtwald beschließt folgendes:

1. Für das, im Übersichtsplan mit den dazugehörigen Erläuterungen als Anlage zu diesem Beschluss gekennzeichnete Gebiet in der Gemarkung Stechau, Flur 2, Flurstücke 139 und 140, soll ein vorhabenbezogener Bebauungsplan „PVA ehemaliger Technikstützpunkt der LPG Stechau“ in 04936 Fichtwald, OT Stechau aufgestellt werden.
2. Die Vorbereitung, Planung und Durchführung des Vorhabens sowie die Herstellung erforderlicher Erschließungsanlagen erfolgt durch den Vorhabenträger auf eigene Kosten. Zudem ist durch den Vorhabenträger ein vorhabenbezogener Bebauungsplan auf eigene Kosten zu erarbeiten.
3. Mit der Gemeinde Fichtwald ist ein Durchführungs- und Erschließungsvertrag abzuschließen.
4. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

06.-03./2021

zum Ausbau des Weges 1 „Hohenbucko, Am Bahnhof, Richtung L70“ als Waldbrandschutzweg

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fichtwald beschließt die Beantragung von Fördermitteln für den Ausbau des Weges 1 „Hohenbucko, Am Bahnhof, Richtung L70“ als Waldbrandschutzweg.

07.-03./2021

Bestätigung zur Verlängerung der Übergangsfrist gemäß § 27 Abs. 22a Umsatzsteuergesetz (UStG)

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fichtwald beschließt die Inanspruchnahme der im Rahmen der reformierten Umsatzbesteuerung für juristische Personen des öffentlichen Rechts verlängerten Übergangsfrist gemäß § 27 Abs. 22a UStG um weitere 2 Jahre bis zum 31.12.2022.

08.-03./2021

Grundsatzbeschluss zur Ablehnung einer Ausweisung der Potentialfläche Hohenbucko-Proßmarke als Windeignungsgebiet (WEG)

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fichtwald beschließt die Ablehnung einer Ausweisung der Potentialfläche Hohenbucko-Proßmarke als Windeignungsgebiet (WEG).

09.-03./2021

über die Kriterien für die Größe der Flächen von Solarparks in der Gemeinde Fichtwald

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fichtwald beschließt die Kriterien für die Größe der Flächen von Solarparks in der Gemeinde Fichtwald.

10.-03./2021

zum Abschluss eines Pachtvertrages für den Ausbau des Weges 1 „Am Bahnhof Richtung L70“ als Waldbrandschutzweg

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fichtwald beschließt den Abschluss eines Pachtvertrages zur Nutzung von Flächen für den Ausbau des Weges 1 „Am Bahnhof Richtung L70“ als Waldbrandschutzweg.

11.-03./2021

zum Abschluss eines Pachtvertrages für den Ausbau des Weges „Am Bahnhof Richtung. L70“ als Waldbrandschutzweg

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fichtwald beschließt den Abschluss eines Pachtvertrages zur Nutzung von Flächen für den Ausbau des Weges 1 „Am Bahnhof Richtung L70“ als Waldbrandschutzweg.

12.-03./2021

zum Abschluss eines Pachtvertrages für den Ausbau des Weges 1 „Weg 1 - Hohenbucko/Lebusa – Am Bahnhof Rtg. L70“ als Waldbrandschutzweg

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fichtwald beschließt den Abschluss eines Pachtvertrages zur Nutzung von Flächen für den Ausbau des Weges „Weg 1 – Hohenbucko/Lebusa – Am Bahnhof Rtg. L70“ als Waldbrandschutzweg.

Beschlüsse aus der Sitzung der Gemeindevertretung Hohenbucko vom 08.04.2021, an welcher der Bürgermeister und 6 Gemeindevertreter teilnahmen

14.-04./2021

zur Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenbucko beschließt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 der Gemeinde Hohenbucko.

15.-04./2021

zum Haushaltssicherungskonzept für das Haushaltsjahr 2021

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenbucko beschließt das Haushaltssicherungskonzept für das Haushaltsjahr 2021 der Gemeinde Hohenbucko.

16.-04./2021**zur Vergabe einer Hausnummer für das Grundstück Kirchhainer Str., Gemarkung Hohenbucko, Flur 3, Flurstück 1074**
Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenbucko beschließt Vergabe der Hausnummer 37 A für das in der Gemarkung Hohenbucko, Flur 3, Flurstück 1074 Kirchhainer Str. gelegene Grundstück.

17.-04./2021**Grundsatzbeschluss zur Ablehnung einer Ausweisung der Potentialfläche Hohenbucko-Proßmarke als Windeignungsgebiet (WEG)****Beschluss:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenbucko beschließt die Ablehnung einer Ausweisung der Potentialfläche Hohenbucko-Proßmarke als Windeignungsgebiet (WEG).

18.-04./2021**zum Kauf eines gebrauchten Nissan NP 300 Dreiseitenkippers****Beschluss:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenbucko stimmt dem Kauf eines gebrauchten Nissan NP 300 Dreiseitenkippers nicht zu.

Hauptsatzung des Amtes Schlieben (HS)
vom 23.03.2021

Aufgrund des § 140 Abs. 1 i.V.m. §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]) hat der Amtsausschuss des Amtes Schlieben in seiner Sitzung am 23.03.2021 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1**Name, Sitz und Mitgliedsgemeinden des Amtes**

- (1) Das Amt führt den Namen „Amt Schlieben“. Sitz des Amtes Schlieben ist die Stadt Schlieben, Herzberger Straße 7, 04936 Schlieben.
- (2) Mitgliedsgemeinden sind die Gemeinden Fichtwald, Hohenbucko, Kremitzau, Lebusa und die Stadt Schlieben.

§ 2**Dienstsiegel**

Das Amt führt ein Dienstsiegel. Es zeigt in der Mitte das Wappen des Landes Brandenburg. Die Umschrift lautet: AMT SCHLIEBEN; LANDKREIS ELBE-ELSTER.

§ 3**Aufgaben des Amtes**

- (1) Neben den ihm durch Gesetz oder Verordnung zugewiesenen Aufgaben nach § 135 BbgKVerf erfüllt das Amt Schlieben einzelne ihm von allen oder mehreren Mitgliedsgemeinden nach § 135 Abs. 5 BbgKVerf übertragenen Selbstverwaltungsaufgaben.
- (2) Alle Mitgliedsgemeinden haben folgende Selbstverwaltungsaufgaben auf das Amt Schlieben übertragen:
 - a) Kindertagesbetreuung/Trägerschaft der Kindertagesstätten,
 - b) Einrichtung und Unterhaltung einer Schiedsstelle,
 - c) Berufung eines Wahlleiters und dessen Stellvertreters.
- (3) Die Gemeinden Fichtwald und Lebusa sowie die Stadt Schlieben haben die Einrichtung und Unterhaltung des Bauhofes auf das Amt Schlieben übertragen.

§ 4**Förmliche Einwohnerbeteiligung**

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt das Amt Schlieben seine Einwohner in wichtigen Angelegenheiten des Amtes Schlieben förmlich mit folgenden Mitteln:
 1. Einwohnerfragestunden,
 2. Einwohnerversammlungen,
 3. Einwohnerbefragungen.
- (2) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

§ 5**Einwohnerfragestunden**

- (1) In öffentlichen Sitzungen des Amtsausschusses sind alle Personen, die im Amt Schlieben ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner), berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Angelegenheiten des Amtes Schlieben an den Amtsausschuss oder den Amtsdirektor zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten (Einwohnerfragestunde).
- (2) Die Einwohnerfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten. Jeder Einwohner kann sich im Regelfall in Hinblick auf bis zu drei unterschiedlichen Themen zu Wort melden. Die Wortmeldungen sollen drei Minuten nicht überschreiten.
- (3) Kann eine Frage in der Sitzung nicht mündlich beantwortet werden, ist eine schriftliche Antwort zugelassen.

§ 6**Einwohnerversammlung**

- (1) Wichtige Angelegenheiten des Amtes Schlieben sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das Amtsgebiet und Teile des Gebietes des Amtes Schlieben durchgeführt werden.
- (2) Der Amtsdirektor beruft im Einvernehmen mit dem Amtsausschussvorsitzenden und gegebenenfalls dem ehrenamtlichen Bürgermeister der betreffenden Gemeinde, unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung des Amtsausschusses.
- (3) Der Amtsdirektor, der Amtsausschussvorsitzende oder der ehrenamtliche Bürgermeister der betreffenden Gemeinde leitet die Einwohnerversammlung. Alle Personen, die im Amt Schlieben bzw. in dem begrenzten Gebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rede- und Stimmrecht. Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 7**Einwohnerbefragungen**

- (1) Der Amtsausschuss kann in wichtigen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft eine Befragung der Einwohnerinnen und Einwohner des gesamten Amtsgebietes oder einzelner Gebiete des Amtes Schlieben beschließen (Einwohnerbefragung).
- (2) Teilnahmeberechtigt sind, unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft, alle Einwohnerinnen und Einwohner des Amtes Schlieben bzw. des durch den Amtsausschuss zuvor festgelegten Gebietes des Amtes Schlieben, die am Befragungstag oder am letzten des Tag des Befragungszeitraumes das 16. Lebensjahr vollendet haben.

- (3) Die Fragen sind grundsätzlich so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können. Eine Auswahl zwischen unterschiedlichen Varianten ist möglich.
- (4) Die konkrete Fragestellung, Zeit, Ort und das nähere Verfahren der Befragung werden durch den Amtsausschuss durch gesonderten Beschluss (Durchführungsbeschluss) bestimmt und öffentlich bekannt gemacht.
- (5) Die Feststellung des Ergebnisses der Einwohnerbefragung obliegt dem Vorsitzenden des Amtsausschusses und seinen Stellvertretern, welche für die organisatorische Abwicklung der Befragung und deren Auswertung durch die Beschäftigten der Amtsverwaltung unterstützt werden.

§ 8 Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen

- (1) Kinder und Jugendliche haben in allen sie berührenden Angelegenheiten des Amtes Schlieben Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte.
- (2) Die in § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt das Amt Schlieben Kinder und Jugendliche, insbesondere durch:
 1. das Aufsuchen direkter Gespräche,
 2. Werkstattverfahren (Information, Diskussion, Ideensammlung),
 3. Gruppengespräche unter Einbindung des Jugendkoordinators oder von Mitgliedern des Kita-Ausschusses des Amtes Schlieben,
 4. öffentliche Bekanntmachungen mit Frist für Anregungen, Einwendungen, Hinweise.
- (3) Das Amt Schlieben entscheidet unter Beachtung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der unter Absatz 2 genannten Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.

§ 9 Seniorenbeirat

- (1) Das Amt Schlieben richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Senioren im Amtsgebiet einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Seniorenbeirat des Amtes Schlieben“.
- (2) Dem Beirat gehören 5 Mitglieder an. Die Mitglieder sind grundsätzlich Personen im Alter ab 60 Jahren oder Rentner bzw. Ruheständler, welche im Amt Schlieben wohnen. Sie sind ehrenamtlich (§ 20 BbgKVerf) tätig. Die Mitglieder werden durch den Amtsausschuss auf Vorschlag des Amtsdirektors in offener Abstimmung benannt.
- (3) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Senioren im Amt Schlieben haben, gegenüber dem Amtsausschuss Stellung zu nehmen sowie Anliegen der Senioren vor dem Amtsausschuss vorzutragen und zu erläutern.
- (4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und für den Fall der Verhinderung einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende. Der Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber den Organen des Amtes Schlieben.
- (5) Der Beirat wird durch den Vorsitzenden einberufen. Der Amtsdirektor kann die Einberufung des Beirates verlangen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen bedarf es nicht. Der Amtsdirektor, von diesem beauftragte Personen und die Mitglieder des Amtsausschusses haben im Beirat ein aktives Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 10 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkung auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, Stellung zu nehmen. Weicht die Auffassung der Gleichstellungsbeauftragten von der des Amtsdirektors ab, hat die Gleichstellungsbeauftragte das Recht, sich an den Amtsausschuss zu wenden.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, in dem sie sich an den Vorsitzenden des Amtsausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet den Amtsausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in der nächsten Sitzung persönlich vorzutragen.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist durch den Amtsausschuss auf Vorschlag des Amtsdirektors in offener Abstimmung zu benennen.

§ 11 Geschäfte der laufenden Verwaltung

- (1) Der Amtsdirektor führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen insbesondere:
 1. Vergaben, sofern der Wert 5.000 € unterschreitet,
 2. Geschäfte über Vermögensgegenstände des Amtes Schlieben, sofern der Wert 10.000 € unterschreitet,
 3. der Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücksgeschäften, sofern der Wert 5.000 € unterschreitet,
 4. die Aufnahme von Krediten oder der Abschluss kreditähnlicher Geschäfte, sofern der Wert 5.000 € unterschreitet,
 5. der Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, sofern der Wert 5.000 € unterschreitet.
- (2) Der Amtsdirektor kann sich jederzeit vorbehalten, Angelegenheiten, welche das Amt Schlieben betreffen und grundsätzlich in seinen Entscheidungskompetenzbereich fallen, dem Amtsausschuss zur Entscheidung vorzulegen.

§ 12 Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit

- (1) Die Amtsausschussmitglieder teilen dem Vorsitzenden des Amtsausschusses innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung des Amtsausschusses, beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl, schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Durch die Stabsabteilung des Amtes Schlieben erfolgt eine datenschutzkonforme Speicherung der Daten. Anzugeben sind:
 1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
 2. Jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt im Amt Schlieben.
- (2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

§ 13**Öffentlichkeit der Sitzungen**

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Amtsausschusses werden spätestens 7 Tage vor der Sitzung nach § 14 Abs. 4 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Sitzungen des Amtsausschusses sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern. Die Öffentlichkeit kann danach insbesondere bei der Behandlung folgender Angelegenheiten auszuschließen sein:
 1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
 2. Grundstücksgeschäfte und Vergaben,
 3. Informationen zu Bauanträgen,
 4. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
 5. Aushandlung von Verträgen mit Dritten.
 Dieses gilt nicht, wenn im Einzelfall weder überwiegende Belange des öffentlichen Wohls noch berechnigte Interessen einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit rechtfertigen.

§ 14**Bekanntmachungen**

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Amtsdirektor.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen des Amtes Schlieben, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für das Amt Schlieben und die amtsangehörigen Gemeinden Fichtwald, Hohenbucko, Kremitzau, Lebusa und die Stadt Schlieben“, welches als Beilage zu den „Amtsnachrichten für das Amt Schlieben und die amtsangehörigen Gemeinden Fichtwald, Hohenbucko, Kremitzau, Lebusa und die Stadt Schlieben“ erscheint. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten im Dienstgebäude des Amtes Schlieben, Herzberger Straße 07, 04936 Schlieben ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Amtsausschusses durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Schlieben öffentlich bekannt gemacht:

Gemeinde Fichtwald

- | | |
|-----------------|---|
| OT Hillmersdorf | an der Bushaltestelle gegenüber Dorfstraße 11 |
| OT Naundorf | Ortsmitte, Nähe Denkmal |
| OT Stechau | an der Grünanlage gegenüber Dorfstraße 54 |

Gemeinde Hohenbucko

- | | |
|---------------|--|
| OT Hohenbucko | am Feuerwehrgerätehaus |
| OT Proßmarke | an der Bushaltestelle gegenüber Hohenbuckoer Straße 01 |

Gemeinde Kremitzau

- | | |
|------------------|--|
| OT Kolochau | Dorfstraße 01/Ecke Poststraße |
| OT Maličskendorf | Hauptstraße 25 (an der Bushaltestelle) |
| OT Polzen | Hauptstraße 18 (Gemeindehaus) |

Gemeinde Lebusa

- | | |
|--------------|---|
| OT Freileben | Amselweg/Ecke Waldstraße und in Striesa vor Haus Nr. 13 |
| OT Körba | am Gemeindebüro, Lindenstraße 21 |
| OT Lebusa | Bushaltestelle/Ortsmitte („Netzkiete“) |
- Stadt Schlieben
- | | |
|----------------|--|
| OT Frankenhain | Frankenhain Nr. 22 (Glockenturm) |
| OT Jagsal | vor dem Grundstück Jagsal Nr. 20 (Dorfgemeinschaftshaus) |
| OT Oelsig | Oelsig Nr. 24 A (Feuerwehrgerätehaus) |
| OT Schlieben | vor dem Grundstück Markt 05 (vor der Kirche) |
| OT Wehrhain | vor dem Grundstück Wehrhainer Lindenstraße 33 |
| OT Werchau | Werchau Nr. 21 (an der Feuerwehr) |
- Die Schriftstücke sind 7 volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme durch die zum Anschlag oder zur Abnahme beauftragte Person auf dem ausgehängten Schriftstück zu vermerken und durch Unterschrift zu bestätigen. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde.
- (5) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Amt Schlieben unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen des Amtes Schlieben (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).

§ 15**Geschlechterspezifische Formulierungen**

Soweit in dieser Satzung oder anderen Satzungen des Amtes Schlieben, Funktionen mit einem geschlechterspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung auch für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen, soweit sich aus der Natur der Sache nicht etwas anderes ergibt.

§ 16**Inkrafttreten**

- (1) Diese Hauptsatzung des Amtes Schlieben tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung des Amtes Schlieben vom 20.01.2009 außer Kraft.
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Schlieben, den 23.03.2021

gez. Polz
Amtsdirektor

Ordnungsbehördliche Verordnung des Amtes Schlieben über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus besonderem Anlass für das Jahr 2021

Aufgrund des § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27. November 2006 (GVBl.I/06, [Nr. 15], S.157), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2017 (GVBl.I/17, [Nr. 8]), wird vom Amt Schlieben als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Amtsausschusses folgendes verordnet:

§ 1

Offenhalten von Verkaufsstellen

Abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 2 BbgLÖG dürfen im Amt Schlieben aus besonderem Anlass im Jahr 2021 die Verkaufsstellen in nachfolgenden Orten geöffnet sein:

Tag	Uhrzeit	Ort	Anlass
04.07.2021	13.00 – 20.00 Uhr	Schlieben	427. Moienmarkt
03.10.2021	13.00 – 20.00 Uhr	Schlieben	Kellerstraßenfest
28.11.2021	13.00 – 20.00 Uhr	Schlieben	Weihnachtsmarkt

§ 2

Besonderer Schutz der Arbeitnehmer

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern aufgrund dieser Verordnung sind § 10 BbgLÖG, das Arbeitszeitgesetz, der Manteltarifvertrag für Arbeitnehmer im Einzelhandel, das Jugendschutzgesetz und das Mutterschutzgesetz zu beachten.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

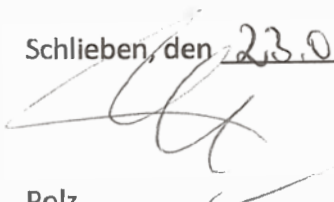
Wer vorsätzlich oder fahrlässig diesen Bestimmungen der Verordnung zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig. Ordnungswidrigkeiten können gem. § 12 BbgLÖG mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schlieben, den 23.03.2021


Polz
Amtsdirektor

Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „PVA ehemaliger Technikstützpunkt der LPG Stechau“ in 04936 Fichtwald OT Stechau

Gemeinde Fichtwald Beschluss Nr. 05.-03./2021

Bezeichnung

Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „PVA ehemaliger Technikstützpunkt der LPG Stechau“ in 04936 Fichtwald OT Stechau

Beschluss

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fichtwald beschließt folgendes:

1. Für das, im Übersichtsplan mit den dazugehörigen Erläuterungen als Anlage zu diesem Beschluss gekennzeichnete Gebiet in der Gemarkung Stechau, Flur 2, Flurstücke 139 und 140, soll ein vorhabenbezogener Bebauungsplan „PVA ehemaliger Technikstützpunkt der LPG Stechau“ in 04936 Fichtwald OT Stechau aufgestellt werden.
2. Die Vorbereitung, Planung und Durchführung des Vorhabens sowie die Herstellung erforderlicher Erschließungsanlagen erfolgt durch den Vorhabenträger auf eigene Kosten. Zudem ist durch den Vorhabenträger ein vorhabenbezogener Bebauungsplan auf eigene Kosten zu erarbeiten.
3. Mit der Gemeinde Fichtwald ist mit dem Vorhabenträger ein Durchführungs- und Erschließungsvertrag abzuschließen.
4. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Sachverhalt

Für das geplante Vorhaben liegt ein Antrag des Vorhabenträgers vor. Der Vorhabenträger beantragt die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für die Flurstücken 139 und 140, Flur 2, Gemarkung Stechau. Ziel der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage zu schaffen. Die gesamte Liegenschaft soll als PVA genutzt werden.

Der Geltungsbereich umfasst die im Übersichtsplan als Anlage zu diesem Beschluss dargestellte Fläche mit einer Größe von 8.850 m². Der Planbereich wird aktuell zum größten Teil nicht genutzt. Die Liegenschaft muss beräumt und saniert werden. Nur ein geringer Teil wird für landwirtschaftliche Zwecke/als Ackerland genutzt.

Das Vorhaben befindet sich im unbeplanten Außenbereich nach § 35 BauGB. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird im Regelverfahren nach § 12 BauGB nebst Durchführung einer Umweltprüfung mit Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Fichtwald, den 10.03.2021

gez. Bulst
Bürgermeisterin

gez. Polz
Amtsdirektor

Übersichtsplan:



Lageplan:



Straßenreinigung – das Ordnungsamt informiert!

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

die meisten Bewohner/innen des Amtes Schlieben freuen sich über ihren gepflegten Ort und achten entsprechend auf ihr Wohnumfeld.

Für dieses Engagement ein Dankeschön. Allerdings stellt das Ordnungsamt des Amtes Schlieben auch fest, dass einigen Bürgern/innen die Pflichten bei der Straßenreinigung nicht bekannt sind. Die Straßenreinigung gehört grundsätzlich zu den Pflichten der Grundstückseigentümer/Anlieger. Aspekte wie Verkehrssicherheit, Gefahrenabwehr und Pflege des Ortsbildes stehen hierbei im Vordergrund.

Um die Sauberkeit unserer Straßen und Wege zu gewährleisten, muss jeder seine Aufgaben erfüllen. Anders als die meisten Städte und Gemeinden erheben die Gemeinden des Amtes Schlieben keine gesonderten Straßenreinigungsgebühren. Dies ist nur möglich, weil die Reinigungsaufgabe auf die Grundstückseigentümer/Anlieger übertragen und in der Straßenreinigungssatzung der jeweiligen Gemeinde des Amtes Schlieben geregelt ist.

Unter anderem sind die Eigentümer/Anlieger verpflichtet, den Rinnstein regelmäßig von Gras, Unkraut, Unrat sowie Sand und Streugut zu reinigen, um einen störungsfreien Abfluss von Regenwasser sicherstellen zu können. Des Weiteren haben Anlieger von Grünanlagen, Anpflanzungen und Rabatten deren sachgerechte Pflege zu gewährleisten.

Gleichzeitig machen wir darauf aufmerksam, dass immer mehr Grundstückseigentümer ihre Pflicht vernachlässigen, Sträucher, Hecken und Büsche, die in den öffentlichen Verkehrsraum ragen, zurückzuschneiden. In den Straßenbereich oder auf den Gehweg ragender Bewuchs beeinträchtigt die Sichtverhältnisse und behindert das Gehen auf dem Gehweg. Es ergeht der dringende Hinweis an alle Grundstückseigentümer, regelmäßig den Bewuchs der Grundstücke so zu verschneiden, dass Behinderungen für den Fußgänger und eine Gefährdung des Straßenverkehrs ausgeschlossen sind. Die Straßenreinigungs- und Verkehrssicherungspflicht gemäß Straßenreinigungssatzung besteht im Übrigen auch dann, wenn der Eigentümer/Anlieger wegen Gebrechlichkeit, Urlaub, Krankheit oder aus anderen Gründen selbst nicht in der Lage ist, diese Arbeiten auszuführen.

Das Ordnungsamt des Amtes Schlieben hat die Möglichkeit, mit einem Bußgeld einzugreifen und die Erfüllung der Pflichten durchzusetzen.

Die Straßenreinigungssatzungen der Gemeinden des Amtes Schlieben können Sie auf der Internetseite des Amtes Schlieben, www.amt-schlieben.de, nachlesen.

Ordnungsamt

Die Kämmerei informiert

Zu folgendem Termin wird die Umlage zur Deckung der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes für das Jahr **2020** abgebucht:

Stadt Schlieben: 03.05.2021

Ab dem Jahr **2021** erhalten Sie aufgrund neuer Umlagesatzungen geänderte Beitragsbescheide. Bitte tätigen Sie vorher keine Einzahlungen.

Bereitschaftsdienst

Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst

Der kassenärztliche Bereitschaftsdienst ist rund um die Uhr an jedem Tag der Woche unter

116 117

erreichbar. Auch am Wochenende und an Feiertagen steht die Arzthotline zur Verfügung.

Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände



LAND BRANDENBURG

Landesamt für Ländliche
Entwicklung, Landwirtschaft
und Flurneuordnung
Referat 23 - Bodenordnung

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung | Oscar-Kjellberg-Str. 15, Haus 2 | 03238 Finsterwalde

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Finsterwalde ordnet gemäß §§ 103a ff. Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) den

Freiwilligen Landtausch Stechau Verf.-Nr. 650521

an.

1. Verfahrensgebiet

Das Verfahrensgebiet wird für die nachfolgend aufgeführten Flurstücke festgestellt:

Land:	Brandenburg
Landkreis:	Elbe Elster
Amt:	Schlieben
Gemarkung:	Stechau
Flur:	2
Flurstück:	127/47, 138

Das Verfahrensgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss beigefügten Gebietskarte dargestellt. Es hat eine Größe von ca. 14779 m². Eine Vermessung ist nicht erforderlich.

2. Beteiligte

Beteiligte des Verfahrens sind die Eigentümer der Grundstücke und die Inhaber von dinglichen Rechten an den Grundstücken.

3. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am freiwilligen Landtausch berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Oscar-Kjellberg-Str. 15, 03238 Finsterwalde anzumelden.

Auf Verlangen der oberen Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

4. Gründe

Die Tauschpartner haben sich über die Neuordnung der Eigentumsverhältnisse an den verfahrensgegenständlichen Flurstücken geeinigt und die Durchführung eines freiwilligen Landtausches beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung beantragt. Sie haben glaubhaft dargetan, dass sich die Durchführung verwirklichen lässt.

Der freiwillige Landtausch dient der Verbesserung der Agrarstruktur (§ 103a Abs. 1 FlurbG).

5. Finanzierung des Verfahrens

Die persönlichen und sächlichen Kosten der Behördenorganisation (Verfahrenskosten) trägt das Land Brandenburg (§ 104 FlurbG). Die zur Ausführung des freiwilligen Landtausches erforderlichen Aufwendungen fallen gemäß § 103g FlurbG den Tauschpartnern nach Maßgabe des Tauschplanes zur Last.

6. Hinweis über die Erhebung personenbezogener Daten

Im freiwilligen Landtausch werden personenbezogene Daten von Verfahrensbeteiligten und Dritten verarbeitet. Nähere Informationen gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) können auf der Internetseite

<https://lflf.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Information-DSGVO-FLT-nach-Paragraf-103a-FlurbG.pdf>

eingesehen werden. Alternativ sind die Informationen auch beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Oscar-Kjellberg-Str. 15, 03238 Finsterwalde erhältlich.

7. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Anordnungsbeschluss kann innerhalb eines Monats beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Oscar-Kjellberg-Str. 15, 03238 Finsterwalde, Widerspruch erhoben werden.

Finsterwalde, den ..1..1..März..2021

Im Auftrag



I. Reppmann
Regionalteamleiterin



Anlage: Gebietskarte